

## RICHTLINIEN HAUSWIRTSCHAFTSJAHR



Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (folgend LBV genannt) bietet auf privater Basis unter der Bezeichnung „agriPrakti“ ein Bildungsjahr Hauswirtschaft an. Dieses Angebot richtet sich an Jugendliche, welche nach der obligatorischen Schulzeit ein Zwischenjahr absolvieren wollen.

- Fachliche und persönliche Kompetenzerweiterung
- Integration in eine bestehende Lebensgemeinschaft
- Sprungbrett in die Berufswelt

Aufgrund der Tatsache, dass mehr weibliche Personen das Hauswirtschaftsjahr absolvieren, ist das Dokument in der weiblichen Form verfasst. Dies schliesst jedoch alle Geschlechter ein.

Juni 2026

## INHALT

Ab hier .....	3
Absenzen .....	3
Anforderung Ausbildungsbetrieb .....	3
Anforderung Jugendliche .....	3
Arbeitssicherheit .....	3
Arbeitszeugnis .....	4
Arbeitszeit .....	4
Arzt.....	4
Ausbildung .....	5
Ausbildungsbestätigung.....	5
Bezahlte / unbezahlte Absenzen .....	5
Feiertage.....	5
Ferien.....	5
Gemeinsam unterwegs.....	6
Gesundheit.....	6
Jugendarbeitsschutz.....	6
Jugend und Sport .....	6
Lerndokumentation .....	7
Lohn .....	7
Lohnfortzahlung .....	7
Normalarbeitsvertrag NAV .....	8
Probezeit.....	8
Qualitätssicherung .....	8
Schnuppertage.....	8
Schulberatung - für Berufsbildung und Gymnasien.....	8
Schule .....	8
Schulgeld .....	9
Standortgespräch .....	9
Unbezahlter Urlaub .....	9
Unterkunft .....	9
Versicherungen.....	10
Zertifikat .....	10
Anhang: Adressen und Links.....	11

## **AB HIER**

Ab hier sind alle wesentlichen Informationen für die Jugendlichen, Eltern und die Ausbilderinnen festgehalten. Wir wünschen allen ein gelungenes und erfolgreiches Jahr.

## **ABSENZEN**

In der Schule müssen alle Absenzen mit einem Absenzenformular entschuldigt werden. Das Formular wird von den Eltern, Ausbilderin und Lehrpersonen unterschrieben (Verantwortung liegt bei der Jugendlichen).

Absenzen, die mit der Berufswahl einen direkten Zusammenhang haben, werden im Zeugnis nicht aufgeführt, müssen aber entschuldigt werden.

## **ANFORDERUNG AUSBILDUNGSBETRIEB**

Die Ausbildungsanforderungen der Ausbilderin sind auf der Homepage ersichtlich. Die Eignung wird von der zuständigen Kommission des LBV festgestellt und regelmässig überprüft.

Es darf nur in Haushalten ausgebildet werden, die gewährleisten, dass das vollständige Ausbildungsprogramm vermittelt werden kann. Analog zum Lehrplan (Jahres- und Quartalsplanung) der Schule werden im Ausbildungsbetrieb die behandelten Themen (Hauswirtschaft) vertieft.

Die Ausbilderin begleitet Jugendliche ein Jahr. Dies beinhaltet nebst Vermitteln von fachlichen auch sozialen Kompetenzen. Dies braucht Einfühlungsvermögen, Freude an der Arbeit mit jungen Menschen und die Bereitschaft, sich Zeit zu nehmen.

Das Bildungsjahr agriPrakti darf anbieten, wer über den Abschluss Bäuerin eidg. FA oder HFP verfügt oder den Abschluss einer gleichwertigen Ausbildung vorweisen kann.

Ausbilderinnen mit dem Abschluss Bäuerin FA oder HFP werden ohne zusätzlichen Modulbesuch bzw. Abschluss zugelassen. Für Ausbilderinnen aus anderen Berufen gelten folgende Minimalanforderungen:

Modulbesuch und Abschluss (aus der Ausbildung Bäuerin eidg. FA):

- BP 01 Reinigungstechnik und Textilpflege
- BP 02 Haushaltsführung
- BP 05 Ernährung und Verpflegung
- BP 06 Produkteverarbeitung

Die Ausbilderin muss an mindestens 3 von 4 Arbeitstagen der Jugendlichen präsent sein. Sie darf eine anderweitige Tätigkeit ausserhalb ihres Landwirtschaftsbetriebs nur ausüben, wenn die zeitliche Beanspruchung die Ausbildung von Jugendlichen in keiner Weise behindert oder in Frage stellt. Ist die Ausbilderin ausnahmsweise über mehrere Tage abwesend, muss der Jugendlichen eine Betreuungsperson auf dem Betrieb zur Seite gestellt werden. Der Ausbildungshaushalt stellt der Jugendlichen ein Zimmer zur Verfügung und nimmt sie während des Hauswirtschaftsjahrs in seine Hausgemeinschaft auf.

## **ANFORDERUNG JUGENDLICHE**

Jugendliche haben die Bereitschaft sich in die Familie einzugliedern, die Anweisungen der Ausbilderin zu befolgen und die ihnen übertragenen Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

## **ARBEITSSICHERHEIT**

Auf einem Landwirtschaftsbetrieb und im Haushalt lauern zusätzliche Unfallgefahren. Es ist wichtig, die Jugendlichen zu Beginn des agriPrakti-Jahres entsprechend anzuleiten und zu begleiten. (Schuhwerk, Gefahren von Maschinen, Silos, Güllegruben...). Der Betrieb ist verpflichtet, die EKAS-Richtlinien 6508 einzuhalten und umzusetzen. Arbeitet die Jugendliche auf dem Landwirtschaftsbetrieb mit (z. B. bei Stallarbeiten, beim Kirschenpflücken oder bei der Heuernte), ist der Betrieb verpflichtet, die Anforderungen der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) sowie der EKAS-Richtlinie Nr. 6508 umzusetzen.

Unabhängig davon ist die Auszubildende verpflichtet, die Jugendlichen sorgfältig in die auszuführenden Arbeiten einzuweisen. Es empfiehlt sich zudem, die Instruktionen und Tätigkeiten zu dokumentieren. Dies dient sowohl dem Schutz der Jugendlichen als auch der Absicherung des Betriebs im Falle eines Unfalls.

Die Branchenlösung agriTOP des Schweizer Bauernverbandes unterstützt die Betriebe bei der Erfüllung dieser Anforderungen. Die Nichteinhaltung kann nach einem Unfall-/ Gesundheitsschaden zu haftpflicht- so wie zivilrechtlichen Konsequenzen führen.

*Das Ziel der EKAS-Richtlinie 6508 ist es, die Arbeitssicherheit zu erhöhen und insbesondere die Unfallhäufigkeit auf den Betrieben zu senken. Informationen sind erhältlich bei agriTop-Center, c/o BUL, Postfach 43, 5040 Schöftland, Tel. 062 739 50 40. agriTOP: Dabei handelt es sich um die Branchenlösung des Schweizer Bauernverbandes zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitssicherheit und die Gesundheitsvorsorge, die für alle Betriebe mit Angestellten gelten. Landwirte, welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei der Agrisano abgeschlossen haben, erhalten bei ihrer Anmeldung zu agriTOP eine Ermässigung von CHF 50 und beim Besuch des Kurses einen Warengutschein von CHF 50 für Sicherheitsprodukte der BUL.*

## **ARBEITSZEUGNIS**

Die Auszubildende ist verpflichtet, der Jugendlichen am Ende des Hauswirtschaftsjahrs ein Arbeitszeugnis auszustellen. Tipps dazu können beim Sekretariat des LBV bezogen werden.

## **ARBEITSZEIT**

Einschliesslich des beruflichen Schulunterrichts (10h/Tag) beträgt die effektive Arbeitszeit, inklusive Essenszeit, höchstens 50 Stunden pro Woche. Die Zeit, welche die Jugendliche zur Besorgung ihres Zimmers und ihrer Wäsche benötigt, ist in der Arbeitszeit eingeschlossen. Wird die Arbeitszeit überschritten, muss für Kompensation innerhalb nützlicher Frist gesorgt werden (schriftlich festhalten).

Zur Arbeitszeit gehört eine Pause von mindestens 10 Minuten pro Halbtage. Am Mittag (exkl. Essenszeit) muss eine Pause von mindestens einer Stunde eingelegt werden und die nächtliche Ruhezeit von 12h darf nicht unterschritten/unterbrochen werden (Jugendarbeitsschutz).

Die Jugendliche hat Anspruch auf zwei freie Tage pro Woche. Innerhalb von vier Wochen müssen mindestens zwei freie Wochenenden von Samstag und Sonntag gewährt werden.

Die Auszubildende ist für die Arbeitszeiterfassung verantwortlich und muss diese auf Verlangen jederzeit vorweisen können. Der Schultag wird mit 10h erfasst inkl. Reisezeit. Vorlagen gibt es im word oder excel. Es empfiehlt sich, der Lohnabrechnung die Zeiterfassung beizulegen.

*ArG 46 Verzeichnisse und andere Unterlagen:*

*Der Arbeitgeber hat die Verzeichnisse oder andere Unterlagen, aus denen die für den Vollzug dieses Gesetzes und seiner Verordnungen erforderlichen Angaben ersichtlich sind, den Vollzugs- und Aufsichtsorganen zur Verfügung zu halten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>2</sup> über den Datenschutz.*

## **ARZT**

Ein Arbeitgeber kann verlangen, dass Arztbesuche wo immer möglich ausserhalb der Arbeitszeit stattfinden. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Arztbesuche, an die Randzeiten zu legen, so dass die Arbeitsabsenz gering bleibt. Es gilt jede Situation individuell zu beurteilen und zusammen mit der Auszubildenden, der Jugendlichen sowie den Eltern eine Einigung zu finden.

Nach 3 Tagen Krankheit muss die Jugendliche der Auszubildenden ein Arztzeugnis abgeben. Bei Unfall ist das Zeugnis so schnell wie möglich der Auszubildenden auszuhändigen. Falls es der Gesundheitszustand erlaubt, soll der zuständige Arzt beim Zeugnis vermerken, dass die Schule besucht werden kann.

*Art. 324a OR: Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist.*

## AUSBILDUNG

Das agriPrakti-Hauswirtschaftsjahr besteht aus:

- wöchentlich vier Tagen praktischer Ausbildung im bäuerlichen Haushalt
- wöchentlich einem Tag praxisbezogenem Unterricht nach Lehrplan

Das Ausbildungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Die Jugendliche führt hauptsächlich die in einem bäuerlichen Familienhaushalt anfallenden Arbeiten fachgerecht aus und helfen je nach Situation auf dem Betrieb mit.

Analog zum Lehrplan der Schule werden im Ausbildungsbetrieb die behandelten Themen vertieft.

## AUSBILDUNGSBESTÄTIGUNG

Die Eltern erhalten vom Schulsekretariat LBV vor Beginn des agriPrakti-Jahres eine Ausbildungsbestätigung, welche sie der zuständigen Ausgleichskasse einreichen können (Anmeldung Familienzulagen).

## BEZAHLTE / UNBEZAHLTE ABSENZEN

*(Art. 324a OR, 329 Abs. 3 OR)*

Im Art. 329 Abs. 3 OR sind die üblichen Kurzabsenzen geregelt. Diese müssen während der Arbeit gewährt werden. Nicht klar ist, ob diese Absenzen bezahlt werden müssen. In der Regel wird davon ausgegangen, dass man unverschuldet an der Arbeit verhindert ist. In diesem Fall ist es eine bezahlte Absenz. Wir empfehlen, die Situation mit allen Beteiligten zu besprechen und eine individuelle Lösung zu finden. Dies auch unter dem Titel der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

## FEIERTAGE

Das Gesetz sieht vor, dass neben dem 1. August max. 8 weitere Feiertage dem Sonntag gleichgesetzt werden, sofern diese nicht auf ein Wochenende fallen.

Neujahr	Pfingstmontag
2. Januar	1. August
Karfreitag	25. Dezember
Ostermontag	26. Dezember
Auffahrt	

Es sind für alle agriPrakti-Jugendlichen dieselben Feiertage, unabhängig in welcher Gemeinde oder welchem Kanton die Ausbildungsfamilie zuhause ist. Werden weitere regionale Feiertage der Jugendlichen frei gegeben und an den Ferien abgezogen, ist dies entweder frühzeitig mit der Jugendlichen abzusprechen oder es ist ein Geschenk der Ausbilderin an die Jugendliche.

*ArG Art. 20a Feiertage und religiöse Feiern/Bundesverfassung Art. 110 Abs. 3)*

*1 Der Bundesfeiertag ist den Sonntagen gleichgestellt. Die Kantone können höchstens acht weitere Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen und sie nach Kantonsteilen verschieden ansetzen.*

*2 Der Arbeitnehmer ist berechtigt, an andern als den von den Kantonen anerkannten religiösen Feiertagen die Arbeit auszusetzen. Er hat jedoch sein Vorhaben dem Arbeitgeber spätestens drei Tage im Voraus anzuzeigen. Artikel 11 ist anwendbar.*

*3 Für den Besuch von religiösen Feiern muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf dessen Wunsch die erforderliche Zeit nach Möglichkeit freigegeben.*

## FERIEN

Während des Bildungsjahrs agriPrakti stehen der Jugendlichen 5 Ferienwochen à 5 Arbeitstage, total 25 Ferientage zu. Davon müssen 2 Wochen (10 Arbeitstage) zusammenhängend bezogen werden. Ferientage können nachbezogen werden, soweit Krankheit- oder Unfalltage durch ein Attestzeugnis ausgewiesen sind und kein grobes Selbstverschulden vorliegt. Während den Schultagen dürfen keine Ferientage bezogen werden. Bei einer Vertragsauflösung können Ferien über Geldleistung geregelt werden. Diese werden in der letzten Lohnabrechnung berücksichtigt.

*Art. 329a OR Ferien*

*Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer jedes Dienstjahr wenigstens vier Wochen, dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren.*

*Art. 329d Abs. 2 OR*

*Ferien dürfen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistung oder andere Vergünstigungen abgegolten werden.*

## **GEMEINSAM UNTERWEGS**

Während dem agriPrakti-Jahr haben Jugendliche wie Ausbilderinnen Einblick in ihre gegenseitigen Privatsphären. Beide Parteien sind verpflichtet mit diesen Informationen vertraulich umzugehen.

Es ist sinnvoll, die wichtigsten Spielregeln (Umgang mit Handy, Ausgang, Guetzlibüchse, Hygiene, Rauchen, etc.) für das gemeinsame Ausbildungsjahr zu Beginn regeln.

Bildmaterial und Texte, welches im Zusammenhang mit agriPrakti Hauswirtschaftsjahr entstanden ist, darf für die Kommunikation von agriPrakti Hauswirtschaftsjahr eingesetzt werden.

## **GESUNDHEIT**

Allergien, physische oder psychische Beschwerden oder regelmässige Einnahme von Medikamenten müssen von den Jugendlichen bei der Vertragsunterzeichnung angegeben werden, damit im Ausbildungsjahr darauf Rücksicht genommen werden kann. Die Abgabe/Anwendung von Medikamenten durch die Ausbilderin erfordert bei minderjährigen Jugendlichen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretung.

## **JUGENDARBEITSSCHUTZ**

Bei fast allen agriPrakti Jugendlichen gelten neben den normalen Gesetzen der Jugendarbeitsschutz (für Jugendliche bis 18 Jahre).

Dieser Jugendarbeitsschutz bietet einen höheren Schutz der Jugendlichen insbesondere bei Themen wie Überzeit/Arbeitsstunden/Nachtarbeit/Ruhestunden und Leistungsfähigkeit. Die Arbeitszuweisung an die Jugendliche sollte der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit angepasst sein.

## **JUGEND UND SPORT**

Wer an Kursen, Seminaren, Tagungen oder Workshops einer Jugendorganisation teilnehmen will oder sich anderswo weiterbildet, um Freiwilligenarbeit im Jugendbereich zu übernehmen, darf den Jugendurlaub beziehen.

Bezahlt oder unbezahlt?

Die Ausbilderin muss der Jugendlichen die freie Zeit (maximal 5 Arbeitstage pro Jahr, tage- und halbtagsweise) zur Verfügung stellen. Die Zeit gilt als Ferien oder als unbezahlter Urlaub. Falls es sich um einen eidgenössischen oder kantonalen Kurs handelt, muss die Jugendliche der Ausbilderin die EO-Meldekarte überreichen, welche am Kurs ausgehändigt wird. Diese muss vom Arbeitgeber ergänzt und an das Amt weitergeleitet werden. Die Absenz ist bezahlt, da die Ausbilderin mittels Anmeldung bei der Ausgleichskasse das Taggeld einfordern kann.

Leitung:

Wer mithilft, z.B. in der Pfadi, im Sportverein oder einer anderen sozialen oder kulturellen Organisation Gruppenveranstaltungen, Diskussionsabende, Wochenendaktivitäten, Lager und Kurse vorzubereiten, zu organisieren und zu leiten, darf den Jugendurlaub beziehen.

Betreuung:

Wer in einem Lager kocht, eine Behinderten-Gruppe betreut oder einen Jugendtreff animiert, darf den Jugendurlaub beziehen. (Achtung: wer «nur ein bisschen Helfen geht – Rübli rüsten etc.» hat keinen Anspruch – bei Bedarf näher abklären)

*Art. 329e OR: Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit*

*1 Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 30. Altersjahr für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation sowie für die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung jedes Dienstjahr Jugendurlaub bis zu insgesamt einer Arbeitswoche zu gewähren.*

*2 Der Arbeitnehmer hat während des Jugendurlaubs keinen Lohnanspruch. Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann zugunsten des Arbeitnehmers eine andere Regelung getroffen werden.*

*3 Über den Zeitpunkt und die Dauer des Jugendurlaubs einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer; sie berücksichtigen dabei ihre beidseitigen Interessen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann muss der Jugendurlaub gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Geltendmachung seines Anspruches zwei Monate im Voraus angezeigt hat. Nicht bezogene Jugendurlaubstage verfallen am Ende des Kalenderjahres.*

*4 Der Arbeitnehmer hat auf Verlangen des Arbeitgebers seine Tätigkeiten und Funktionen in der Jugendarbeit nachzuweisen.*

## LERNDOKUMENTATION

Die Auszubildenden führen eine Lerndokumentation, worin laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Kenntnisse und die persönlichen Erfahrungen, die in der Familie auf dem Bauernhof gemacht werden, festgehalten werden. Die Auszubildende kontrolliert und unterzeichnet das Arbeitsbuch mindestens einmal pro Monat.

## LOHN

Der Bruttolohn beträgt monatlich CHF 1'240.00 inklusive Naturallohn von CHF 990.00.

Während den vertraglichen Ferien und an freien Tagen bezahlt der Ausbildungsbetrieb der Jugendlichen eine Kostgeldentschädigung von CHF 21.50 pro Tag für den ausfallenden Naturallohnanspruch.

Naturallohn:	pro Tag	pro Monat
Logis	CHF 11.50	CHF 345.00
Verpflegung (ganzer Tag)	CHF 21.50	CHF 645.00
Morgenessen	CHF 3.50	CHF 105.00
Mittagessen	CHF 10.00	CHF 300.00
Nachtessen	CHF 8.00	CHF 240.00

Total Verpflegung und Unterkunft

CHF 33.00 CHF 990.00

Der nicht bezogene Naturallohn während den Ferien, Frei- und Feiertagen wird monatlich wie folgt ausbezahlt:

25 Ferientage und 52 Wochenenden à 2 Tage = 129 Tage à CHF 21.50 = CHF 2773.50: 12 Monate = CHF 231.15 pro Monat

9 bezahlte Feiertage à CHF 21.50 = CHF 193.50 : 12 Monate = CHF 16.15 pro Monat

An Arbeitstagen nimmt die Jugendliche die Mahlzeiten im Ausbildungsbetrieb ein. Es werden keine einzelnen Mahlzeiten entschädigt.

Die Jugendliche hat Anrecht auf eine Lohnabrechnung. Es steht ein Lohnabrechnungsbogen auf der Homepage zur Verfügung. Das Formular wird immer im Januar für das neue Jahr aktualisiert.

Diese Dokumente werden bei einem Betriebsbesuch vorgelegt (Qualitätssicherung).

## LOHNFORTZAHLUNG

Bei längerer Krankheit/Unfall muss der Lohn im 1. Monat 100% bezahlt werden. Anschliessend tritt die Taggeldversicherung des Arbeitgebers in Kraft. Diese zahlt in der Regel 80% des Lohnes. Eine Taggeldversicherung ist obligatorisch.

(Achtung: bei Krankheit muss das Kostgeld beim Lohn ausbezahlt werden NAV §11)  
Die Abzüge für die Logis dürfen auch bei Krankheit weiterhin abgezogen werden, denn das Zimmer steht immer noch für das Jugendliche zur Verfügung.

## **NORMALARBEITSVERTRAG NAV**

Dieser regelt das Arbeitsverhältnis in der Luzerner Landwirtschaft. Hier ist die digitale Version zu finden:  
[https://srl.lu.ch/app/de/texts\\_of\\_law/854a](https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/854a)  
SRL: 854a Normalarbeitsvertrag für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis (in Kraft seit 1.1.2023)

## **PROBEZEIT**

Die Probezeit beträgt 1 Monat, welcher der erste Monat des Lehrverhältnisses ist. Während dieser Zeit kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann das Lehrverhältnis fristlos aufgelöst werden.

*Art. 346 OR: Beendigung*

## **QUALITÄTSSICHERUNG**

Um bei agriPrakti die Qualitätsanforderungen zu halten, gibt es verschiedene Überprüfungsmassnahmen. Einerseits wird jeweils anfangs Jahr eine Onlineumfrage gemacht. Andererseits wird die Ausbilderin regelmässig auf dem Betrieb besucht. Welcher Betrieb wann kontaktiert wird, entscheidet die Leitung von agriPrakti. Zudem zählt die Weiterbildung der Ausbilderin als Qualitätssicherung. Erfüllt eine Ausbilderin die Vorgaben nicht, kann sie als Ausbildungsbetrieb ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Qualitätssicherung organisiert der LBV pro Jahr ein bis zwei Orientierungsveranstaltungen und/oder Weiterbildungskurse. Die Teilnahme ist für alle Ausbilderinnen obligatorisch, die in diesem Jahr eine Jugendliche im Haushalt haben. Die Kosten gehen zu Lasten der Ausbilderin. Bei Fernbleiben werden die Kurskosten verrechnet.

## **SCHNUPPERTAGE**

Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, der Jugendlichen jährlich bis zu 5 Schnuppertagen zu gewähren. Diese gelten als Arbeitszeit. Mahlzeiten werden in der Schnupperzeit nicht entschädigt. Ist es nicht anders möglich, darf ausnahmsweise ein Schultag zum Schnuppern verwendet werden.

## **SCHULBERATUNG - FÜR BERUFSBILDUNG UND GYMNASIEN**

Die Schulberatung ist eine kantonale Fachstelle. Sie unterstützt bei Krisen und psychischen Problemen in der schulischen oder beruflichen Ausbildung. Sie steht der Jugendlichen, den Erziehungsberechtigten, den Ausbilderinnen und den Lehrpersonen des agriPrakti zur Verfügung. Die Schulberatung macht keine Lernberatungen.

## **SCHULE**

Einmal wöchentlich besucht die Jugendliche den Schulunterricht. Der Schultag wird mit 10h erfasst inkl. Reisezeit. Der schulische Teil besteht aus den folgenden Fächern:

- Allgemeinbildung bestehend aus: Versicherung, Lohn/Budget, Unfallverhütung, Food waste, Kommunikation, Medien, Abfallentsorgung und Energie sparen
- Mathematik
- Deutsch
- Ernährung und Verpflegung
- Produkteverwertung
- Haushaltsführung
- Gartenbau/ Textiles Gestalten
- Gesundheitsvorsorge
- Berufswahlcoaching

Insbesondere in der Allgemeinbildung und der Klassenstunde werden die Jugendlichen auf die Lehrstellensuche vorbereitet, resp. im laufenden Prozess unterstützt. Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Persönlichkeitsbildung.

Moderne Technologien (Künstliche Intelligenz KI) unterstützen den Lernprozess und der Unterricht wird individueller und spannender gestaltet. Auf einen verantwortungsvollen und sicheren Umgang mit diesen Technologien wird grosser Wert gelegt.

Die Klassenlehrperson betreut die Jugendlichen in schulischen und persönlichen Belangen. Der Unterricht findet im Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung BBZN, Centralstrasse 21, 6210 Sursee, statt.

Die Kosten für die Mahlzeiten in der Schule werden von der Auszubildenden bezahlt. Die Schule stellt diese dem Ausbildungsbetrieb zwei Mal jährlich in Rechnung.

### **SCHULGELD**

Das Schulgeld von CHF 4'900.- muss von den Eltern oder von dem gesetzlichen Vertreter vor Ausbildungsbeginn am 1. August bezahlt werden. Bei Abbruch von agriPrakti besteht kein Anrecht auf eine Rückerstattung des Schulgeldes. Bei Vertragsunterzeichnung werden die Eltern oder der gesetzliche Vertreter von der Auszubildenden nochmals darüber informiert und aufmerksam gemacht. Im Schulgeld sind sämtliche Ausflüge sowie das Schulmaterial inbegriffen. Die Anreise in die Schule geht zu Lasten der Jugendlichen bzw. Eltern. Falls das Kochbuch Tiptopf noch nicht vorhanden ist, kann dies zum Schulpreis bezogen werden. Dieses bildet die Grundlage des Faches Ernährung und Verpflegung.

### **STANDORTGESPRÄCH**

Es finden mindestens zwei Standortgespräche (eines im ersten und eines im zweiten Semester) zwischen der Auszubildenden und der Jugendlichen statt. Dabei wird der Ausbildungsstand der Jugendlichen in einem Bericht festgehalten. Dieser wird mit der Jugendlichen besprochen und der gesetzlichen Vertretung vorgelegt und von allen Beteiligten unterschrieben. Diese Dokumente werden bei einem Betriebsbesuch vorgelegt (Qualitätssicherung).

Das Standortgespräch ist auf der Homepage.

### **UNBEZAHLTER URLAUB**

Während dem agriPrakti Hauswirtschaftsjahr sollte grundsätzlich kein unbezahlter Urlaub gewährt werden. An Schultagen wird grundsätzlich kein Urlaub gewährt (ausser im Zusammenhang mit der Berufswahl).

### **UNTERKUNFT**

Kann der Ausbildungsbetrieb der Jugendlichen kein Zimmer zur Verfügung stellen, so hat diese Anrecht auf die Auszahlung der Unterkunftschädigung. Ist im Lehrbetrieb ein Zimmer vorhanden, das die Auszubildende ausschlägt, so hat sie keinen (oder lediglich einen reduzierten) Anspruch auf eine Auszahlung der Unterkunftschädigung (vertraglich regeln).

Minderjährige Lernende behalten grundsätzlich ihren Wohnsitz bei den Eltern. Da sie unter der Woche bei der Auszubildenden wohnen, haben sie sich als Wochenaufenthalter in der Gemeinde anzumelden.

## **VERSICHERUNGEN**

Der Ausbildungsbetrieb ist für die Versicherungen verantwortlich. Bevor der Betrieb mit dem Ausbilden von Jugendlichen beginnt, empfehlen wir eine Abklärung bei der Versicherung.

- Die Krankenkasse geht zu Lasten der Jugendlichen.
- Die Berufsunfallversicherung (UVG) geht zu Lasten des Ausbildungsbetriebes.
- Die Nichtberufsunfallversicherung wird der Jugendlichen vom Lohn abgezogen. Der Abschluss einer Unfallversicherung (Berufs- und Nichtberufsunfall) ist obligatorisch für die Auszubildende.
- Der Abschluss einer Taggeldversicherung wird empfohlen.
- Die AHV-, IV- und ALV-Beiträge gehen je zur Hälfte zu Lasten der Auszubildenden und des Ausbildungsbetriebes. Diese Beiträge müssen für Bar- und Naturallohn bezahlt werden. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem die Jugendliche das 18. Altersjahr erreicht.

## **ZERTIFIKAT**

Nach dem ersten und zweiten Semester erhalten die Jugendlichen ein Notenzeugnis von der Schule. Am Ende des Hauswirtschaftsjahres wird ein Zertifikat ausgestellt. Anspruch auf das Zertifikat hat, wer mindestens 80% vom Unterricht besuchte beziehungsweise auf dem Ausbildungsbetrieb war.

## **ANHANG: ADRESSEN UND LINKS**

### **Adressen**

#### **ADMINISTRATION**

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband/Geschäftsstelle  
Regina Kaufmann  
Schellenrain 5  
6210 Sursee  
Telefon 041 925 80 21  
E-Mail [regina.kaufmann@luzernerbauern.ch](mailto:regina.kaufmann@luzernerbauern.ch)

#### **SCHULLEITUNG**

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband  
Silja Müller-Walthert  
Schellenrain 5  
6210 Sursee  
Telefon 079 105 89 15  
Bürozeit am Montag von 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr  
E-Mail [silja.mueller@luzernerbauern.ch](mailto:silja.mueller@luzernerbauern.ch)

#### **LEHRSTELLENCOACHING**

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband/Geschäftsstelle  
Irene Amstutz  
Schellenrain 5  
6210 Sursee  
Telefon 041 495 03 00  
E-Mail [irene.amstutz@luzernerbauern.ch](mailto:irene.amstutz@luzernerbauern.ch)

#### **INFORMATIONEN AUF DER LBV-HOMEPAGE**

[www.agriprakti.ch](http://www.agriprakti.ch)

### **Links**

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitsgesetz-und-Verordnungen/Wegleitungen/wegleitung-zum-arg.html#-1926000362> (Arbeitsgesetz)

[https://srl.lu.ch/app/de/systematic/texts\\_of\\_law](https://srl.lu.ch/app/de/systematic/texts_of_law) (Gesetzessammlung Kanton Luzern)

<https://www.weka.ch/> (Arbeitsrecht in der praktischen Anwendung)

<https://www.ahv-iv.ch/p/2.01.d> (Kost und Logis - massgeblicher Lohnbestandteil)

[www.sajv.ch](http://www.sajv.ch) oder [www.jugendsport.ch](http://www.jugendsport.ch) (Jugend und Sport)

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen\\_Dienstleistungen/Publikationen\\_und\\_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Broschuren/jugendarbeitsschutz---informationen-fuer-jugendliche-bis-18-jahr.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Broschuren/jugendarbeitsschutz---informationen-fuer-jugendliche-bis-18-jahr.html) (Jugendarbeitsschutz)

<http://www.volksschulbildung.lu.ch> (Schulberatung)